

Beschluss Nr. 126/2021
Schwyz, 23. Februar 2021 / ju

Motion M 11/20: Wartgeld für freipraktizierende Hebammen im Kanton Schwyz
Beantwortung

1. Wortlaut der Motion

Am 17. September 2020 haben Kantonsrätin Elsbeth Anderegg Marty und sieben Mitunterzeichnete folgende Motion eingereicht:

«Die freipraktizierenden Hebammen betreuen Schwangere, begleiten Hausgeburten und sind bereit, Wöchnerinnen und deren Neugeborene direkt ab Spitalaustritt bis acht Wochen weiter zu betreuen. Sie sind rund um die Uhr erreichbar für Familien in einer neuen Lebenssituation und beantworten Fragen, deren Klärung nicht bis zum nächsten Hausbesuch warten kann, per Telefon, per SMS und WhatsApp. Oftmals gehen sie ausserplanmässig und mehrmals auf Hausbesuch.

In unserem Kanton, der weder über einen kinderärztlichen Notfalldienst noch über eine eigene Kinderklinik verfügt, sind sie oft die erste und unerlässliche Anlaufstelle für junge Familien. Sie leben Interdisziplinarität, wobei das Wohl der betreuten Familien und des Kindes im Zentrum ihrer Arbeit steht. Dies bringt ganz oft Telefonate und manchmal auch gemeinsame Hausbesuche und Sitzungen mit anderen Berufsgruppen (z. B. Kinderärzte, Mütter- und Väterberatung, etc.) mit sich, welche sie ohne Entgelt/Lohn leisten.

Für all diese «Leistungen» bzw. für diese Wochenbettbegleitung verlangen die freipraktizierenden Hebammen von den betreuten Familien eine einmalig zu entrichtende «Pikettdienstentschädigung» (ein sogenanntes Wartgeld) in der Höhe von 120 Franken. Wenn sie Schwangere betreuen und Hausgeburten begleiten, wird eine zusätzliche Pikettdienstentschädigung in Rechnung gestellt. Einzelne Gemeinden (Stand März 2020: Einsiedeln, Küsnacht, Illgau und Freienbach) übernehmen in vorbildlicher Weise diese Beträge, während die Mehrzahl der Schwyzer Gemeinden dies nicht tut.

Mit ihrer ausserklinischen Tätigkeit setzen die freischaffenden Hebammen einen Trend gegen die jährlich ansteigenden Krankenkassenprämien und Gesundheitskosten. Notfallkonsultationen sowie Rehospitalisierungen werden minimiert oder gar verhindert,

wodurch der Kanton stationäre Krankheitskosten einspart.

Blaulicht- und Notfallorganisationen, wie z.B. Feuerwehren werden finanziell unterstützt von der öffentlichen Hand. Die wichtigste Fachfrau für die Schwangerschaft, Geburt und Wochenbettzeit – die Hebamme – welche sich nebst dem Neugeborenen auch um die körperliche und geistige Gesundheit der Mutter/Familie kümmert, arbeitet jedoch seit Jahrzehnten (1995) unter denselben Rahmenbedingungen.

Wir fordern den Regierungsrat auf, eine Rechtsgrundlage zu schaffen, mit welcher die Pikettendienste der freipraktizierenden Hebammen kostendeckend und zeitgemäss entschädigt werden.»

2. Antwort des Regierungsrates

2.1 Einleitende Bemerkungen

Eine ambulante Geburt umfasst die Geburt zu Hause (Hausgeburt), ambulant in einem Geburtshaus oder in der Praxis der Hebamme. Eine ambulante Spitalgeburt ist davon ausgenommen.

Unter Wartgeld ist eine Pikettentschädigung zu verstehen, die den Hebammen ausgerichtet wird, weil sie für Schwangere ab der 37. Schwangerschaftswoche ständig abrufbar und auch während der Wochenbettpflege – insbesondere während der ersten Tage – in erhöhtem Umfang einsatzbereit sein müssen. Im Gegensatz zum Leiten einer Hausgeburt oder zur Wochenbettbetreuung handelt es sich bei diesem Pikettdienst jedoch um keine Pflichtleistung nach dem Bundesgesetz über die Krankenversicherung vom 18. März 1994 (KVG, SR 832.10). Grundsätzlich besteht also die Möglichkeit, den Pikettdienst den Gebärenden bzw. den Wöchnerinnen zu verrechnen.

Der heutige Beruf der freipraktizierenden Hebamme besteht parallel zu der in einem Spital angestellten Hebamme und kann nicht mit dem Berufsbild der früher praktizierenden Gemeindehebammen gleichgestellt werden. Heute gilt der Grundsatz der freien Marktwirtschaft, die freipraktizierenden Hebammen sind nicht mehr für eine bestimmte Gemeinde beziehungsweise für einen fix definierten Hebammenkreis verantwortlich. Sie können denn auch ihre Auslastung selber bestimmen. Der Pikettdienst gehört aber gemäss den Richtlinien des Schweizerischen Hebammenverbands, auch wenn er nicht von der obligatorischen Krankenpflegeversicherung (OKP) gedeckt wird, nach wie vor zum Dienstleistungsangebot der Hebammen.

2.2 Rechtliche Ausgangslage

Gemäss Art. 29 Abs. 2 Bst. b KVG werden als Pflichtleistung bei Mutterschaft insbesondere die Entbindung zu Hause, in einem Spital oder einem Geburtshaus sowie die Geburtshilfe durch Ärzte oder Hebammen definiert. Art. 43 Abs. 4 KVG hält zudem fest, dass die Tarife und Preise in Verträgen zwischen Versicherern und Leistungserbringern vereinbart oder in den vom Gesetz bestimmten Fällen von der zuständigen Behörde festgesetzt werden. Dabei ist auf eine betriebswirtschaftliche Bemessung und eine sachgerechte Struktur der Tarife zu achten.

Die ambulanten Hebammenleistungen basieren auf Einzelleistungstarifen (Art. 43 Abs. 5 KVG) und sind im Tarifstrukturvertrag vom 28. Juni 2018 geregelt. Damit ist die Entschädigung der Hebammen durch die Tarifvereinbarungen mit den Versicherern an sich geregelt und bedarf keiner weiteren Abgeltung durch die öffentliche Hand. Da die Entschädigung des Pikettdienstes um den Zeitpunkt der Geburt bzw. Wochenbettpflege keine KVG-Leistung darstellt, wird sie auch nicht im Tarifstrukturvertrag abgebildet.

2.3 Rechtliche Grundlage auf kantonaler Ebene

Gemäss geltender Systematik des Gesundheitsrechtes des Kantons Schwyz ist eine klare Trennung von stationären Leistungen (Kanton) und ambulanten Leistungen (Gemeinden) der eindeutige Wille des Gesetzgebers. Die Sicherstellung der ambulanten Betreuung von Neugeborenen und ihren Müttern obliegt daher auch der Zuständigkeit der Gemeinden.

Mit § 15a des Gesundheitsgesetzes vom 16. Oktober 2002 (GesG, SRSZ 571.110) i. V. m. § 19 Abs. 3 der Gesundheitsverordnung vom 23. Dezember 2003 (GesV, SRSR 571.111) wurden gesetzliche Grundlagen geschaffen, damit die Gemeinden Massnahmen zur Sicherstellung der ambulanten medizinischen Versorgung und somit auch der Versorgung von Neugeborenen und deren Müttern unterstützen bzw. den Hebammen ein Wartgeld ausrichten können.

2.4 Haltung des Regierungsrates

Mit der vorliegenden Motion wird die Schaffung einer gesetzlichen Grundlage für die kostendeckende und zeitgemässe Entschädigung des Pikettdienstes der freipraktizierenden Hebammen gefordert.

Mit § 15a GesG i. V. m. § 19 GesV besteht bereits eine gesetzliche Grundlage, die es den Gemeinden und Bezirken ermöglicht, freipraktizierenden Hebammen im Rahmen der Massnahmen zur Sicherstellung der ambulanten medizinischen Versorgung ein kostendeckendes und zeitgemässes Wartgeld für deren Pikettdienst auszurichten. Im Kanton Schwyz machen verschiedene Gemeinden und Bezirke (z. B. Einsiedeln, Illgau, Freienbach, Küsnacht) davon Gebrauch und entrichten ein Wartgeld.

Ein Vergleich mit den Nachbarkantonen zeigt zudem auf, dass die Kantone Zürich und Luzern ebenfalls davon absehen, die Gemeinden zur Ausrichtung eines Wartgelds explizit zu verpflichten. Im Kanton St. Gallen werden Wartgelder weder durch den Kanton noch durch die Gemeinden bezahlt. In Uri, Nidwalden und Glarus ist die Entschädigung zwar gesetzlich geregelt, dort liegen die Zuständigkeit und Finanzierung allerdings auch beim Kanton. Einzig der Kanton Zug kennt eine gesetzliche Verpflichtung der Gemeinden zur Ausrichtung eines Wartgelds, obwohl die Zuständigkeit und Finanzierung nicht beim Kanton selbst liegen.

Kommt hinzu, dass die Ausrichtung eines Wartgelds heutzutage nicht mit dem früher gesetzlich geregelten Wartgeld der Gemeindehebammen verglichen werden kann. Zum damaligen Zeitpunkt bestand eine gesetzliche Pflicht zur Leistung von Pikett (Gefahr für Mutter und Kind). Die aktuelle Ausgangslage gestaltet sich anders, weshalb auch der Pikettdienst der freipraktizierenden Hebammen heute aus gesundheitlichen Gründen zumindest in dem Ausmass nicht mehr gleich notwendig ist wie früher. Zudem hat eine freipraktizierende Hebamme heute weder eine Aufnahmepflicht, noch ist sie verpflichtet, eine Dienstabdeckung über das ganze Jahr sicherzustellen.

Aufgrund dieser Beurteilung kommt der Regierungsrat zum Schluss, dass keine Notwendigkeit besteht, eine gesetzliche Grundlage zu schaffen, die die Gemeinden und Bezirke verpflichtet, ein Wartgeld für freipraktizierende Hebammen auszurichten. Es soll den Gemeinden und Bezirken auch künftig freigestellt bleiben, ein Wartgeld auszurichten.

Insofern ist die vorliegende Motion als nicht erheblich zu erklären.

Beschluss des Regierungsrates

1. Dem Kantonsrat wird beantragt, die Motion M 11/20 nicht erheblich zu erklären.

2. Zustellung: Mitglieder des Kantonsrates.

3. Zustellung elektronisch: Mitglieder des Regierungsrates; Staatsschreiber; Sekretariat des Kantonsrates; Departement des Innern; Sicherheitsdepartement; Amt für Gesundheit und Soziales.

Im Namen des Regierungsrates:

Petra Steimen-Rickenbacher
Landammann



Dr. Mathias E. Brun
Staatsschreiber